

RS OGH 1970/1/28 3Ob142/69, 3Ob324/02x, 3Ob305/02b, 2Ob256/06w, 3Ob234/08w, 3Ob191/09y, 3Ob14/11x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1970

Norm

ABGB §1392 E

ABGB §1394

EO §9 A

EO §10 A

EO §35 Ad

ZPO §234

Rechtssatz

Die Zession der betriebenen Forderung ist ein Oppositiionsgrund. Das der Klage stattgebende Urteil kann in diesem Fall nicht das Erlöschen des Anspruches schlechthin, sondern lediglich das Erlöschen des Rechtes des Titelgläubigers aussprechen. Dem Verpflichteten steht diese Einwendung des Rechtsüberganges auch dann zu, wenn der Gläubiger die betriebene Forderung erst nach Exekutionsbewilligung zediert. Gerade weil der Zessionar die Exekution selbst ohne Zustimmung des Verpflichteten einfach fortsetzen kann, muss ein damit in Widerspruch stehendes Recht des Zedenten auf Fortsetzung derselben Exekution verneint werden. Nur in den Fällen einer abgeschwächten Abtretung - insbesonders dann, wenn sich der Zedent verpflichtet, die Forderung im eigenen Namen als indirekter Stellvertreter des Zessionars einzutreiben, und sodann die vom Schuldner erhaltene Leistung dem Zessionar abzuliefern; sogenannte "stille Zession"-, ist der Zedent wie jeder indirekte Stellvertreter zur Eintreibung im eigenen Namen legitimiert, auch wenn dem Schuldner bekannt ist, dass er für Rechnung des Zessionars auftritt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 142/69

Entscheidungstext OGH 28.01.1970 3 Ob 142/69

QuHGZ 1970 3/69 = EvBl 1970/168 S 273 = RZ 1970,150 = SZ 43/21

- 3 Ob 324/02x

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 324/02x

Vgl auch; Veröff: SZ 2003/41

- 3 Ob 305/02b

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 305/02b

nur: Die Zession der betriebenen Forderung ist ein Oppositionsgrund. (T1); Beisatz: Im Fall einer Zession der betriebenen Forderung kommt zumindest eine analoge Anwendung des §35 EO in Betracht, wenn der Gläubiger- oder Schuldnerwechsel nicht nach § 9 bzw 10 EO geltend gemacht worden ist und daher ein entsprechender Parteiwechsel im Exekutionsverfahren unterbleibt. (T2)

- 2 Ob 256/06w

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 256/06w

Beisatz: Dies gilt auch für solche Legalzessionen, bei denen der Forderungsübergang erst nach Schluss der Verhandlung im Titelverfahren eingetreten ist. (T3); Veröff: SZ 2007/147

- 3 Ob 234/08w

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 234/08w

Auch; Beisatz: Dass eine Zession einen Oppositionsgrund bildet, gilt grundsätzlich auch für die auf einen neuen Gläubiger übergegangenen Ansprüche auf Erbringung einer Handlung oder Unterlassung. (T4); Beisatz: Hier: Stille Zession - kein Oppositionsgrund. (T5)

- 3 Ob 191/09y

Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 191/09y

- 3 Ob 14/11x

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 14/11x

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2011/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0000316

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at